

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

.....

.....

.....

einschließlich aller verbundenen Unternehmen ihrer Unternehmensgruppe

und **RUPF Automotive GmbH**
Alfred-Nobel-Str. 5
41515 Grevenbroich

einschließlich aller verbundenen Unternehmen ihrer Unternehmensgruppe

- beide nachstehend **PARTNER** genannt -

Zur Anbahnung und Abwicklung von Geschäftsverbindungen ist es notwendig, kommerzielle und/oder technische Kenntnisse, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Gegenstände etc. - nachfolgend INFORMATIONEN genannt - zu übermitteln, die nicht zum Stand der Technik gehörende Einzelheiten und Zusammenhänge einschließlich schutzfähiger Erfindungen beinhalten können. Damit ein Missbrauch mit den erlangten INFORMATIONEN weitestgehend ausgeschlossen wird, verpflichten sich die PARTNER wie folgt:

1. Von einem PARTNER erlangte INFORMATIONEN werden vom anderen PARTNER wie eigene Betriebsgeheimnisse stets streng vertraulich behandelt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden. Des Weiteren dürfen sie auch nicht für außerhalb der, zwischen den PARTNERN, vereinbarten Zwecke gewerblich genutzt oder für andere Auftraggeber verwendet werden.
2. Als Dritte gelten nicht die mit dem jeweiligen PARTNER im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung vom PARTNER beauftragt werden, soweit sie in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden bzw. werden. Verbundene Unternehmen sind Gesellschaften, an denen der jeweilige Partner mit mindestens 25% am Kapital beteiligt ist.
3. Ausgenommen von dem Geheimhaltungsschutz sind solche INFORMATIONEN, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie dem einen PARTNER oder dessen Mitarbeitern und Beauftragten vom anderen PARTNER bekanntgemacht worden sind, bereits publiziert oder für den anderen PARTNER rechtmäßig in sonstiger Weise frei verfügbar waren. Im Streitfalle trägt derjenige die Beweislast, der sich zu seinen Gunsten auf eine der Ausnahmen beruft.
4. Darüber hinaus übernimmt der offen legende PARTNER keine Mängel- oder Schadensersatzhaftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit oder Verwendbarkeit der offen gelegten vertraulichen Informationen.
5. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommenden Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Beide PARTNER werden den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen und entsprechend verpflichten. Sie werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

6. Aus dieser Verpflichtung und aus der Bekanntgabe technischer Einzelheiten und Zusammenhänge - gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht – können von dem PARTNER, der die INFORMATION vom anderen PARTNER erhalten hat, keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen für die übermittelten INFORMATIONEN, die schutzfähige Erfindungen enthalten, behält sich der übermittelnde PARTNER vor.
7. Bei einem durch den einen PARTNER zu vertretenden Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen hat der andere PARTNER das Recht, die sofortige Herausgabe bzw. Unbrauchbarmachung sämtlicher überlassener INFORMATIONEN, einschließlich aller Kopien oder Abschriften jeder Art, zu verlangen und Schadensersatzforderungen geltend zu machen.
8. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jedem PARTNER mit einer Frist von dreißig Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
9. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet 10 Jahre nach der Übermittlung jeder einzelnen vertraulich zu behandelnden INFORMATION, oder mindestens 5 Jahre nach Ablauf dieser Vertragsbeziehung. Die PARTNER werden nach Beendigung dieser Vereinbarung alle vom jeweils anderen PARTNER erhaltenen Informationen auf dessen Verlangen hin in angemessener Frist zurückgeben oder nicht wieder herstellbar vernichten.
10. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die PARTNER verpflichten sich im Streitfall zur Gerichtsstandwahl in Deutschland.
11. Alle Änderungen und Ergänzungen der Geheimhaltungsvereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

....., den
(Ort) (Datum) (Firmenstempel)

.....
(Name, Funktion) (Unterschrift)

.....
(Name, Funktion) (Unterschrift)

Grevenbroich, den **RUPF Automotive GmbH**

.....
(Name, Funktion) (Unterschrift)

.....
(Name, Funktion) (Unterschrift)